

Der Arzt und das Recht

Ein angestellter Arzt in einem MVZ kann auch einen freien Vertrag aushandeln

Von RA PD Dr. jur. Dr. med. Christian Dierks

Medizinische Versorgungszentren haben die Möglichkeit, Ärzte anzustellen - unbestritten ein Vorteil. Handelt es sich bei der Anstellung allerdings um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, kann es für den Arbeitgeber teuer werden.

Zunehmend reift in Fachkreisen die Vermutung heran, daß das Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) mehr noch als die Integrierte Versorgung einen Wandel in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung bewirken wird. Gerade die Möglichkeit, Ärzte, auch fachfremde Ärzte, in einem MVZ anzustellen und die Zulassungen langfristig im MVZ zu halten, machen diese Versorgungsform attraktiv.

Für die Träger eines MVZ ist dabei besonders wichtig, die Kosten für die apparative Ausstattung auch durch die Amortisationsfähigkeit über vertragsärztliche Zulassungen langfristig zu sichern. Die Übernahme von Zulassungen für die Anstellung von Ärzten im MVZ ist daher der wesentliche Ansatz für die zukunftsorientierte Gestaltung dieser neuen Versorgungsformen.

Das Gesetz unterscheidet im Nachbesetzungsverfahren zwischen

- den Vertragsärzten im MVZ, deren Sitze ausgeschrieben werden müssen und
- den angestellten Ärzten, die vom MVZ selbständig nachbesetzt werden können.

Eine Definition des "angestellten Arztes" findet sich nicht. Auch ob es sich bei der Anstellung um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt, steht nicht im Gesetz. Diese Frage ist jedoch in der Praxis von entscheidender Bedeutung für die Kosten, die mit der Anstellung eines Arztes auf das MVZ zukommen.

Lohnfortzahlung spricht für eine Sozialversicherungspflicht

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß in etlichen Medizinischen Versorgungszentren die Bedeutung dieser Frage offenbar unterschätzt wird. Nicht selten werden angestellte Ärzte als Minderheitsgesellschafter des MVZ

angesehen und erhalten auch steuerlich eine Gewinnbeteiligung. Ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, wird aber nicht dadurch entschieden, ob der Steuerberater der Praxis dem angestellten Arzt Einkünfte aus Beteiligung zuweist, oder der angestellte Arzt von sich aus in die Versicherungssysteme den vollständigen Betrag einzahlt.

Für diese Beurteilung ist auf die Weisungsgebundenheit, die Freiheit bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Tätigkeit und die zeitliche Dispositionsmöglichkeit abzustellen. So spricht beispielsweise eine Lohnfortzahlung für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit, eine rein prozentuale Gewinnbeteiligung dagegen.

Bei den Zulassungsausschüssen wird zum Teil die Meinung vertreten, angestellte Ärzte seien grundsätzlich sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Bei der Genehmigung der Anstellungsverträge wird überprüft, ob die Vorgaben des Arbeitsrechts eingehalten werden.

Nach dem Gesetz ist dies jedoch keine notwendige Voraussetzung für die Zulassung eines angestellten Arztes. Im Gegenteil die Formulierung des Gesetzes (... "als angestellte oder Vertragsärzte"...) spricht dafür, daß die Tätigkeit vertraglich frei ausgestaltet werden kann.

Angestellte Ärzte sind nicht Ärzte zweiter Klasse

Ärzte zweiter Klasse sind die Angestellten damit noch lange nicht. Im Gegenteil: So sind auch die Angestellten im MVZ Mitglieder der KV mit allen Rechten und Pflichten. Entscheidend ist die Anknüpfung der Zulassung an das MVZ. Ob Sozialversicherungsabgaben zu zahlen sind, oder die Tätigkeit eine lohnsteuerpflichtige ist, bestimmt sich nach den jeweiligen Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder des Steuerrechts.

Fazit: Erfüllt die Anstellung eines Arztes im MVZ die Kriterien für die Sozialversicherungspflicht, müssen auch Sozialabgaben gezahlt werden. Vereinbarungen, die auf eine Gewinnbeteiligung unter solchen Umständen zielen, bergen das Risiko einer nachträglichen Zahlungspflicht für Sozialversicherungsabgaben in sich.